



Mai/Juni 2009

Legal News

Gewerblicher Rechtsschutz

EuGH kippt belgisches Koppelungsverbot - Auswirkung in Österreich



MMag. Dr. Pina Mosier
p.mosier@bkp.at

Belgisches Koppelungsverbot. Ein Wegfall des heimischen Zugabensverbots wird aufgrund der EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), die einen einheitlichen Rahmen für die Regelung unlauterer Geschäftspraktiken im Verhältnis zum Verbraucher schafft, schon längere Zeit erwartet: Grund dafür waren die beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen belgischen Vorabentscheidungsersuchen zur Zulässigkeit des belgischen Verbots von Koppelungsangeboten. Dieses ähnelt dem österreichischen Zugabensverbot nach § 9a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die dazu aktuell ergangene Entscheidung des EuGH vom 23.4.2009 (verbundene Rs. C-261/07 und C-299/07) kippt nunmehr das belgische Koppelungsverbot.

Rechtslage in Österreich. Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) hat an den EuGH bereits die Frage der Vereinbarkeit des österreichischen Zugabensverbots mit dem Gemeinschaftsrecht herangetragen. Es geht dabei um die Frage, ob es zulässig ist, in einer Zeitung ein Gewinnspiel anzukündigen, bei welchem man ein Abendessen mit dem Sieger der Wahl des „Fußballers des Jahres“ gewinnen kann.

Zweifel an Gemeinschaftsrechtskonformität. Zuletzt hat der OGH ernsthafte Bedenken zur Zulässigkeit des österreichischen Zugabensverbots in einer Entscheidung vom 24.2.2009 (4 Ob 211/08w) geäußert: Die dortige Beklagte betreibt ein Einkaufszentrum und bot im Rahmen einer „Treuepunkteaktion“ ihren Kunden Küchengeräte zu Preisen bis zu 87 % unter dem jeweiligen Marktpreis an. Der Kläger beanstandete diese Aktion als eine „durch einen Scheinpreis verschleierte unzulässige Zugabe“. Dieses Verfahren wurde unter Hinweis auf das österreichische und die belgischen Vorabentscheidungsersuchen und den daraus resultierenden „beträchtlichen Zweifeln an der Gemeinschaftsrechtskonformität des Zugabensverbots“ unterbrochen. Wie das ös-

terreichische Zugabensverbot sieht auch das belgische Koppelungsverbot eine Reihe von Ausnahmen von Koppelungsangeboten vor. Der EuGH hielt jedoch fest, dass es den Mitgliedstaaten ausdrücklich verwehrt ist, strengere als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen zu erlassen, selbst wenn dadurch ein höheres Verbraucherschutzniveau erreicht werden soll.

Konsequenzen und Ausblick. Die voraussichtliche Zulässigkeit von Koppelungsangeboten bedeutet eine Erleichterung für die Werbewirtschaft. Bei künftigen Koppelungsangeboten wird allerdings weiterhin zu beachten sein, dass eine Geschäftspraktik nach der UGP-RL dann unlauter ist, wenn sie zum einen den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und zum anderen geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich zu beeinflussen. Insbesondere dürfen Geschäftspraktiken weder irreführend noch aggressiv sein. Schwierig ist die Beurteilung, wann eine Geschäftspraktik der beruflichen Sorgfalt widerspricht. Dies wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn sie gegen das Transparenzgebot verstößt und Interessen des Verbrauchers – etwa durch die sachlich nicht gerechtfertigte Veränderung eines Angebots und der damit einhergehenden Preisverschleierrungsgefahr – verletzt. Auch darf der Einfluss einer Zugabe auf die Kaufentscheidung nicht so stark sein, dass eine vernünftige Entscheidung des Verbrauchers – hinsichtlich des Preises und der Qualität des Angebots – nicht mehr möglich ist.

Schlussbemerkung. Die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin bestimmte Geschäftspraktiken verbieten, die die Interessen der Mitbewerber oder der Allgemeinheit beeinträchtigen. Daher wird ein Zugabensverbot z.B. im Bereich der periodischen Druckschriften, das primär dem Erhalt der Medienvielfalt dient, wohl weiterhin zulässig sein.

Schutz der Inhaber von Luxusmarken gegen Vertrieb durch Diskonter



Mag. Martin Reinisch
m.reinisch@bkp.at

Einleitung. Der EuGH entschied vor kurzem, inwieweit Markeninhaber sich dagegen wehren können, dass Diskonter die mit ihrer Marke gekennzeichneten Waren vertreiben, obwohl die Markeninhaber ihren Lizenznehmern den Verkauf an Diskonter ausdrücklich untersagt hatten (EuGH 23.4.2009, Rs. C-59/08, *Copad SA gg Christian Dior und SIL*). Diese Frage ist insbesondere bedeutend für selektive Vertriebssysteme, bei denen Markeninhaber ihre Vertriebspartner nach qualitativen Kriterien aussuchen.

Geschütztes Prestige. Der EuGH betonte, dass der Markeninhaber gestützt auf sein Markenrecht gegen seinen Lizenznehmer vorgehen kann, wenn dieser gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrages verstößt, nach welcher der Verkauf von Luxusgütern an Diskonter zum Schutz des Ansehens der Marke untersagt ist. Der Markeninhaber muss allerdings nachweisen, dass dieser Verstoß den Prestigecharakter und damit die Qualität der Waren schädigt. Ob letztlich eine solche Schädigung vorliegt, hängt nach dem EuGH von verschiedenen Faktoren ab: Zu berücksichtigen ist die Art der mit der Marke versehe-

nen Prestigewaren, der Umfang und die Häufigkeit der Verkäufe dieser Waren durch den Lizenznehmer an Diskonter, die Art der von diesen Diskontern üblicherweise vertriebenen Waren und die in deren Branche üblichen Vertriebsformen.

Auswirkung auch beim Abnehmer. Bei einer solchen Qualitätsschädigung durch den Lizenznehmer oder auch bei dessen Verstößen hinsichtlich der Lizenzdauer, des Lizenzgebietes, der erlaubten Form der Markenverwendung oder der Art der Waren/Dienstleistungen, für welche die Lizenz erteilt wurde, kann der Markeninhaber auch direkt gegen den Abnehmer des Lizenznehmers vorgehen und diesem den Vertrieb untersagen.

Empfehlung. Für Abnehmer von Lizenznehmern bedeutet diese Entscheidung, dass sie verstärkt darauf achten müssen, dass Verkäufe an sie nicht den Lizenzvertrag verletzen; sie sollten daher darauf bestehen, dass der Lizenznehmer die entsprechende Zustimmung des Markeninhabers/Lizenzgebers nachweist.

Widerruf der Prokura



Mag. Elisabeth Strobl
e.strobl@bkp.at

Ausgangspunkt. Gemäß § 28 Abs 2 GmbHG kann der Widerruf der Prokura auch durch jeden Geschäftsführer alleine erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer kollektiven Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer. Im Gegensatz dazu kann die Erteilung der Prokura aufgrund der zitierten Bestimmung nur durch sämtliche vertretungsbefugte Geschäftsführer erfolgen.

Anmeldung des Widerrufs beim Firmenbuch. Der Oberste Gerichtshof hatte erst jüngst die Frage zu beantworten (6 Ob 181/08 y), ob es im Zusammenhang mit der erwähnten Bestimmung auch ausreichend ist, wenn die Anmeldung des Widerrufs der Prokura beim Firmenbuch lediglich von einem nur kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer unterzeichnet wird. Die Gesellschaft stützte sich in ihrer Argumentation auf § 28 Abs 2 GmbHG und vertrat den Standpunkt, dass die beglaubigte Unterschrift eines einzigen Geschäftsführers ausreiche. Dies trotz

der vorgesehenen kollektiven Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

Lösung des OGH. Der OGH erachtete den Revisionsrekurs als zulässig, weil eine eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage, ob auch ein nicht selbstständig vertretungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH allein zur Firmenbuchanmeldung des Erlöschens einer Prokura legitimiert sei, fehle. Der OGH führte aus, dass der Antrag auf Eintragung der Löschung einer Prokura nur vom Geschäftsherrn gestellt werden kann. Bei einer juristischen Person haben daher die vertretungsbefugten Organe in der jeweils vorgesehenen Konfiguration einzuschreiten. Bei Kollektivvertretung ist daher eine Anmeldung durch die juristische Person, vertreten durch ihre Organe in vertretungsbefugter Anzahl, erforderlich. Sind daher zwei Geschäftsführer zur kollektiven Vertretung bestellt, muss die Firmenbucheingabe von beiden Geschäftsführern unterzeichnet werden. Damit wurde diese Frage durch den OGH endgültig klargestellt.